



Spieletreff in Sickels

FULDA (ch/jo) Der Ortsbeirat Sickels bietet in Kooperation mit dem Seniorenbüro der Stadt Fulda am Dienstag, 6. Oktober, um 14.30 Uhr wieder einen kostenlosen Spieletreff im Bürgerhaus in der Johannes-Nehring-Straße an. In geselliger Runde vergeht die Zeit wie im Flug. Eingeladen sind alle, die gerne

gemeinsam mit anderen spielen und schöne Stunden verbringen möchten. Neben guter Laune können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerne auch eigene Spiele oder Spielideen mitbringen. Fragen zur Veranstaltung beantwortet das Seniorenbüro unter (0661) 102-3234 oder per Mail an seniorenbuero@fulda.de.

VHS-HIGHLIGHTS IM OKTOBER

Die Volkshochschule der Stadt Fulda präsentiert wieder eine Reihe von spannenden Veranstaltungen. Anmeldung, Infos und weitere Kursangebote unter **Telefon (0661) 102-1477** oder auf der Homepage unter www.vhsfulda.de. Anmeldung: bis jeweils fünf Werktage im Voraus!

Zwischen Beruf und Ruhestand
Die letzten Berufsjahre markieren eine Übergangszeit voller Fragen, Chancen und innerer Bewegung. Dieses Seminar lädt dazu ein, Bilanz zu ziehen und neue Perspektiven zu entwickeln.
Leitung: Petra Knoth-Repp
Termin: Samstag, 10. Oktober, und Sonntag, 11. Oktober, jeweils 18 bis 21 Uhr
Ort: vhs-Kanzlerpalais, Raum 013
Gebühr: 23,20 Euro, 2 Termine



Gruselgeschichten
Passend zu den kühler und dunkler werdenden Tagen widmen wir uns in diesem von Oktober bis Dezember stattfindenden Kurs der Schauer-, Grusel- und Mystery-Literatur.
Leitung: Johannes Peter
Kursstart: Dienstag, 20. Oktober, 16.15 bis 17.45 Uhr
Ort: Kanzlerpalais, Raum 013
Gebühr: 58 Euro, 10 Termine

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Feuerwehrwache Süd“

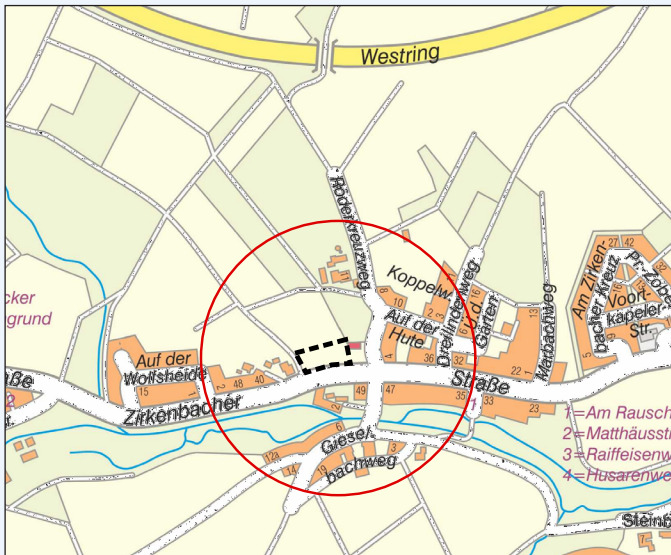
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 24.06.2026 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und den Feststellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Feuerwehrwache Süd“ gefasst.

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 20.08.2026 mit AZ: 0030-21-061a 10.02.09-00006#2026-00002 wurde die Genehmigung zur 17. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fulda „Feuerwehrwache Süd“ erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das Änderungsgebiet hat eine Flächengröße von rd. 0,5 ha. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Zirkenbach, Flur 4 die Flurstücke 27/6 tlw., 27/7 und 58/6 tlw.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.



Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Feuerwehrwache Süd“, die Begründung mit integrierter Umweltprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Am Rosengarten 25, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist während den nachfolgenden Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1630 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und ggfls. als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Fulda, 24.09.2026
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Zirkenbach Nr. 5 „Feuerwehrwache Süd“ • Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 24.06.2026 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und den Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Zirkenbach Nr. 5 „Feuerwehrwache Süd“ gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

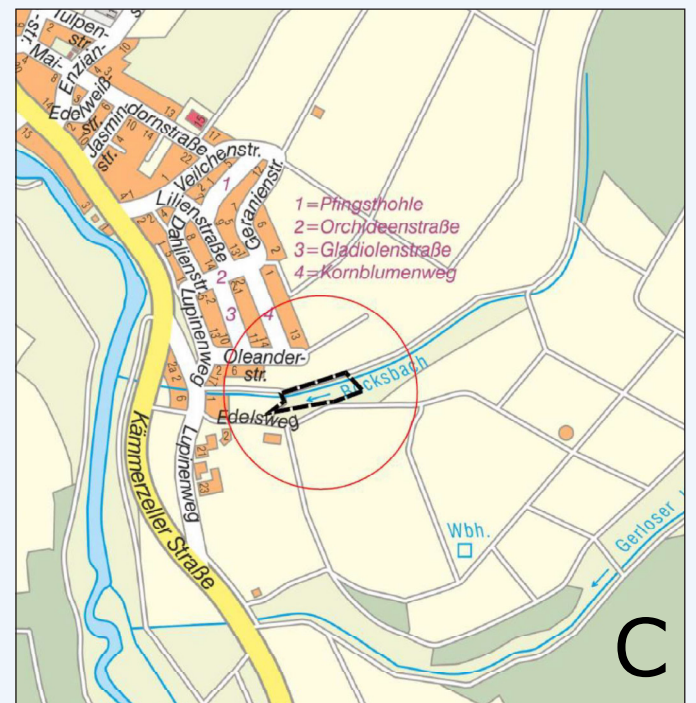
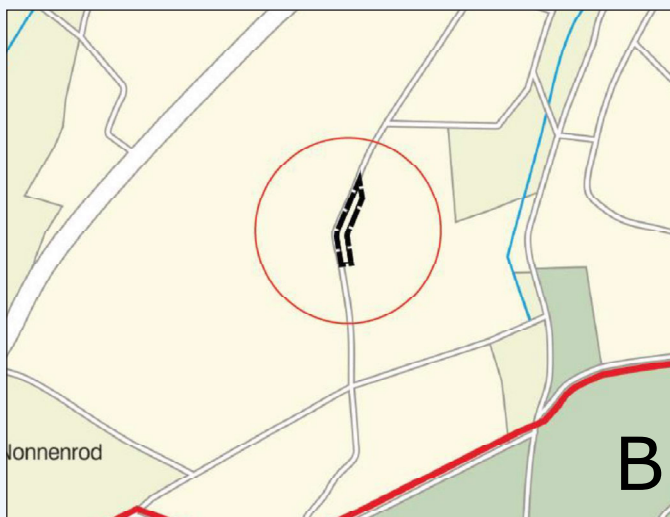
Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Zirkenbach zwischen den Wohngebieten „Wolfsheide“ im Westen und „Auf der Hute“ im Osten. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt drei Geltungsbereiche. Das Plangebiet (A) sowie zwei externe Kompensationsflächen (B) und (C).

Der Geltungsbereich (A) umfasst in der Gemarkung Zirkenbach, Flur 4 die Flurstücke 27/2, 27/4, 27/6 tlw., 27/7, 58/5, 58/6 vollständig. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 0,71 ha.

Der Geltungsbereich (B) umfasst in der Gemarkung Harmerz, Flur 4, das Flurstück 6, teilweise.

Der Geltungsbereich (C) umfasst in der Gemarkung Kämmerzell, Flur 7, das Flurstück 44, teilweise.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Abbildungen ersichtlich:



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Zirkenbach Nr. 5 „Feuerwehrwache Süd“, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Am Rosengarten 25, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu den nachfolgend genannten Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1630 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, 24.09.2026
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingendorf
Oberbürgermeister